

Bodenschutz beim Bauen in Erholungs- zonen

**Bauvorhaben für Freizeit-
anlagen können den
Bodenaufbau grosser
Flächen verändern. Der
Kanton muss ins Bau-
bewilligungsverfahren
einbezogen werden, um
nötige bodenschutzrecht-
liche Massnahmen sicher-
zustellen. Besonderes
Augenmerk gilt dabei den
zu schonenden Fruchtfol-
geflächen.**

Rolf Gsponer
Fachstelle Bodenschutz
Amt für Landschaft und Natur
Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 31 88
rolf.gsponer@bd.zh.ch
www.boden.zh.ch



Damit Sportplätze intensiv genutzt werden können, wird der natürlich gewachsene Boden meist abgetragen, der Untergrund nivelliert, die Spielfläche mit einer für die Be- und Entwässerung optimierten Substratabfolge neu aufgebaut und begrünt oder versiegelt.
Quelle: Flickr, Rosmarie Voegtli (CC BY 2.0)

In Erholungszone gelegene Familiengärten, Sportplätze und weitere Freizeiteinrichtungen aller Art werden im Kanton Zürich rege genutzt. Sie tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zur Attraktivität des Kantons bei.

Immer mehr Sport- und Erholungseinrichtungen

Parallel zur Zunahme der Bevölkerung, die ihre Freizeit aktiv gestaltet, entwickeln sich auch Umfang und Vielfalt der Sport- und Erholungseinrichtungen. Gegenwärtig sind im Kanton Zürich 1985 Hektar Erholungszone festgelegt; rund drei Viertel davon liegen ausserhalb des im kantonalen Richtplan bezeichneten Siedlungsgebiets. Da insgesamt viel Fläche betroffen ist und der Bodenaufbau bei den meisten Anlagen grossflächig verändert wird, ist insbesondere bei Neubauten der sachgerechte Umgang mit der Ressource Boden in Erholungszone bedeutend.

Manche Baugesuche müssen zum Kanton

Liegen die Bauvorhaben ausserhalb der in §48 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes definierten Bauzone und umfassen bauliche Bodeneingriffe (Bodenauftrag, Bodenabtrag oder Bodenverbrauch) mehr als 500 Quadratmeter Fläche, so müssen sie dem Kanton gemäss Ziffer 1.8.1 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung zur Beurteilung zugestellt werden. Die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur prüft diese, formuliert bodenschutzrechtlich erforderliche Auflagen, überprüft deren Umsetzung und führt nach Abschluss der Bauarbeiten die Karten zum Zürcher Boden nach.

Dies gilt auch für Bauvorhaben in Erholungszone. Da für den raumplanungsrechtlichen Entscheid bei zonenkonformen Bauten in Erholungszone die Gemeinden zuständig sind, führte dies in der Vergangenheit teilweise zu Unsicherheiten und zur Unterlassung des Einbezugs des Kantons.

Die folgenden Abschnitte zeigen auf, welche bodenschutzrechtlichen Aspekte die kantonale Verwaltung bei Bauvorhaben auch in Erholungszone sicherstellen muss. Als Boden gilt dabei die oberste unversiegelte, häufig rund einen Meter mächtige Erdschicht, die den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient.

Bodenschonend bauen

Beim Bau neuer Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird meist viel Boden bewegt. Es gilt, eine für den Verwendungszweck geeignete Oberflächengestaltung herzurichten, Sport- oder Erholungsflächen hinsichtlich der beabsichtigten



Wird bodenschonend gebaut, kann auch bei Golfanlagen auf den meisten Flächen fruchtbarer Boden erhalten werden. Ausgenommen davon sind die lokal begrenzten Anlagenteile mit künstlichem Bodenaufbau.
Golfanlage Lufingen, Datenquelle: GIS-ZH



Geeignetes ackerfähiges Kulturland ausserhalb des Siedlungsgebietes ist als Fruchtfolgefläche ausgeschieden, auch in Erholungszone. Fruchtfolgeflächen müssen so weit möglich geschont und bei einem Verlust kompensiert werden.
Neubau Kunstrasen Fussballfeld Egg, Datenquelle: GIS-ZH

Nutzung neu aufzubauen oder zu optimieren und Infrastruktureinrichtungen zu erstellen. Entsprechend den Vorgaben der Bundesverordnung über Belastungen des Bodens darf das umgelagerte Bodenmaterial dabei keinen Schaden nehmen, und temporär beanspruchte Böden dürfen durch die bauliche Beanspruchung ihre Fruchtbarkeit nicht verlieren.

Wie dabei vorzugehen ist, zeigen die kantonalen Richtlinien für Bodenrekultivierungen vom Mai 2003 auf (weiterführende Informationen zum Bodenschutz bei Bauprojekten siehe blauer Zusatztext unten). Bodenschonende Baueingriffe erfordern eine sachgerechte Planung und eine korrekte Bauausführung. Dabei kann ein Fachbauleiter (Bodenkundlicher Baubegleiter, BBB) wertvolle Dienste leisten. Er hilft beim Materialmanagement, beim Optimieren der Arbeitsabläufe und insbesondere beim Vermeiden von Schäden, die nur mit grossem Aufwand korrigierbar sind. Bei Bauvorhaben ab 5000 Quadratmeter Fläche ausserhalb der Bauzonen ist der Beizug eines Bodenkundlichen Baubegleiters obligatorisch.

Abgetragenen Ober- und Unterboden nutzbringend verwerten

Bodenmaterial ist ein wertvolles Gut. Die Entstehung dieser nicht vermehrbaren und kaum erneuerbaren Ressource benötigt Jahrtausende. Vor diesem Hintergrund belegt Artikel 18 der Abfallverordnung des Bundes abgetragenes Ober- und Unterbodenmaterial mit einer Verwertungspflicht. Mit geeignetem abgetragenen Bodenmaterial, das chemisch nicht belastet ist und weder Fremdstoffe noch invasive ortsfremde Organismen enthält, sollen

die Böden vor Ort rekultiviert oder andernorts anthropogen veränderte Böden aufgewertet werden.

Ob beim Bau eines Verkehrsträgers, einer Gewässerrenaturierung, einer landwirtschaftlichen Baute oder einer Freizeitanlage – bei allen Bauvorhaben wird mit der Bodenverwertung ein Beitrag zur Erhaltung der lebensnotwendigen Ressource geleistet.

Fruchtfolgeflächen schonen, Verluste ersetzen ...

Um das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern, sind die ertragfähigsten Böden, die Fruchtfolgeflächen (FFF), in ihrem Gesamtumfang dauernd zu erhalten. Da der Kanton Zürich das ihm vom Bund zugewiesene Kontingent an Fruchtfolgeflächen von 44 400 Hektar nur noch unter flächenmässig hälftiger Anrechnung der bedingt geeigneten Fruchtfolgeflächen knapp erfüllen kann, dürfen gemäss kantonalem Richtplan Fruchtfolgeflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Zudem muss der Verursacher von Verlusten an Fruchtfolgeflächen diese gleichwertig ersetzen, indem er die Nutzungseignung ertragsschwacher anthropogener oder bereits belasteter Böden durch Auftrag von geeignetem Bodenmaterial aufwertet.

... auch bei Erholungszone

Werden neue Flächen für Erholungszone evaluiert, sind Fruchtfolgeflächen darum möglichst zu meiden. Anders als bei Bauzonen wird bei der Ausscheidung neuer Erholungszone nach aktueller Vollzugspraxis keine Kompensation betroffener Fruchtfolgeflächen fällig. So-

lange die Fruchtbarkeit der Böden auch bei geänderter Nutzung erhalten bleibt, gelten FFF-fähige Böden in Erholungszone weiterhin als Fruchtfolgeflächen. Gegenwärtig sind in Erholungszone 273 Hektar Fruchtfolgeflächen und 90 Hektar bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen ausgeschieden.

Verlieren die ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen jedoch infolge einer geänderten Nutzung ihre Fruchtbarkeit, müssen sie andernorts gleichwertig kompensiert werden. Meist erfolgen die Verluste an Fruchtfolgeflächen bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen durch bauliche Veränderungen des Bodenaufbaus. In den betreffenden Baubewilligungen ist jeweils ihre Kompensation zu regeln.

Informationen zum Bodenschutz bei Bauprojekten

Fachstelle Bodenschutz

www.boden.zh.ch/hr
– Richtlinien, Merkblätter, Formulare

Karten im kantonalen GIS-Browser

www.maps.zh.ch
– Landwirtschaftsböden
– Fruchtfolgeflächen
– anthropogene Böden
– landwirtschaftliche Nutzungseignung
– Prüfperimeter für Bodenverschiebungen

Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz

www.soil.ch/bbb-liste
– Liste Bodenkundlicher Baubegleiter